



NPD-Fraktion MV | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

An
die Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

- vorab per Telefax: 030 9014 3310 -

Strafanzeige gegen Bundespräsident Christian Wulff sowie Egon und Edith Geerkens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich

Strafanzeige

g e g e n: Herrn **Bundespräsidenten Christian W U L F F**,
Spreeweg 1 (Schloss Bellevue), 10557 Berlin

w e g e n: - Verdachts der Vorteilsannahme (§ 331 Abs. 1 StGB),
- der Bestechlichkeit (§ 332 Abs. 1 StGB) und
- der zweifachen versuchten Nötigung im besonders
schweren Fall (§ 240 Abs. 1, 3, 4 Satz 2 Nr. 3, §§ 22,
23, 53 StGB)
- sowie aller weiteren in Frage kommen Tatbestände

s o w i e

g e g e n: Herrn **Egon und Frau Edith G E E R K E N S**, wohnhaft
in Luzern (Schweiz)

w e g e n: - Verdachts der gemeinschaftlichen Vorteilsgewährung
(§ 333 Abs. 1, § 25 Abs. 2 StGB) bzw.
- der gemeinschaftlichen Bestechung (§ 334 Abs. 1, § 25
Abs. 2 StGB)
- sowie aller weiteren in Frage kommen Tatbestände

es schreibt Ihnen:

Udo Pastörs

Datum:

17. Januar 2012

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:

Anschrift:

NPD Fraktion im Landtag von
Mecklenburg-Vorpommern
Im Schloß
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Weltnetz:

www.npd-fraktion-mv.de
ePost:
info@npd-fraktion-mv.de

Telefon:

0385 525 13 11

Fax:

0385 525 13 21

Begründung:

Gegenstand der Strafanzeige sind die Vorgänge um die sog. „Kreditaffäre“ von Bundespräsident Christian Wulff sowie seine Versuche, eine Berichterstattung hierüber zu unterbinden.

I.

Die Staatsanwaltschaft Berlin ist gemäß § 8 Abs. 1 StPO zuständig, da Bundespräsident Christian Wulff seinen Wohnsitz im Schloss Bellevue in Berlin und damit im Bezirk der Staatsanwaltschaft Berlin hat. Hinsichtlich des Ehepaars Geerkens folgt die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Berlin aus § 13 Abs. 1 StPO (Gerichtsstand des Sachzusammenhangs).

II.

Der Strafanzeige liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

1.

Ausweislich der jüngsten medialen Berichterstattung gewährte das Unternehmerehepaar Egon und Edith Geerkens am 25. Oktober 2008 dem damaligen niedersächsischen Ministerpräsidenten und heutigen Bundespräsidenten Christian Wulff zur Finanzierung eines Immobilienerwerbs einen Kredit über € 500.000,--. Es wurde eine Laufzeit von fünf Jahren bei einem effektiven Jahreszins von 4 % vereinbart; eine dingliche Absicherung des Kredits erfolgte nicht. Die Kreditsumme lag deutlich über dem Kaufpreis der Immobilie, welcher sich auf € 415.000,-- belief. Herr Wulff war berechtigt, den Kredit jederzeit, insbesondere vor Ablauf der Vertragslaufzeit von fünf Jahren, zurückzuzahlen. Eine Verpflichtung zur Tilgung bestand erst nach Ablauf von fünf Jahren. Der vom Ehepaar Geerkens gewährte Kredit verschaffte Herrn Wulff gegenüber seinerzeit marktüblichen Krediten einen geschätzten finanziellen Vorteil von schätzungsweise mindestens € 20.000,--.

In unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Kreditgewährung nahm der damalige Ministerpräsident Christian Wulff auf seine persönliche Einladung hin Herrn Egon Geerkens mit auf eine dienstliche Auslandsreise am 02.10.2008. Am 11.10.2008 kehrten Wulff und Geerkens zurück. Am 25.10.2008 wurde der Kredit gewährt. Während der Laufzeit des Kredits erfolgten zwei weitere Mitnahmen von Egon Geerkens auf dienstlichen Auslandsreisen des damaligen Ministerpräsidenten Christian Wulff, nämlich vom 14.-21.03.2009 nach Japan und vom 29.09.-05.10.2009 in die USA. Zum damaligen Zeitpunkt war Egon Geerkens bereits in den Ruhestand getreten, sodass eine Mitnahme zum Zwecke der Einwerbung ausländischer Aufträge für die heimische Wirtschaft ausgeschlossen werden kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Kreditgewährung und der Mitnahmen des Egon Geerkens auf dienstliche Auslandsreisen des Ministerpräsidenten Christian Wulff wird vollumfänglich auf die Ausführungen im dem in **Anlage** beigefügten Aufsatz von Herrn Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim verwiesen, welcher vollumfänglich zum Gegenstand dieser Strafanzeige gemacht wird.

2.

Als Christian Wulff im Dezember 2011 davon erfuhr, dass die BILD-Zeitung über die dubiose Kreditgewährung berichten wollte, hat der Bundespräsident Medienberichten zufolge am 12.12.2011 beim Chefredakteur der BILD-Zeitung, Kai Diekmann, angerufen und auf dessen Mailbox eine Nachricht des Inhalts hinterlassen, dass diese Berichterstattung unterbleiben solle, widrigenfalls der Bundespräsident Strafanzeige erstatten werde. Weiter steht die Verwendung von Begriffen wie „Krieg führen“ und „Überschreiten des Rubikon“ im Raum. Vergleichbare Äußerungen hat Christian Wulff offenbar auch auf der Mailbox von Springer-Chef Mathias Döpfner getätigt.

III.

Vor diesem Hintergrund besteht gegen Bundespräsident Christian Wulff ein hinreichender Tatverdacht wegen Vorteilsannahme, Bestechlichkeit und versuchter Nötigung im besonders schweren Fall.

1.

Die Entgegennahme des Kredits erfüllt den Tatbestand der Vorteilsannahme, möglicherweise sogar den der Bestechlichkeit.

Gemäß § 331 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Gemäß § 332 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Unproblematisch ist ein Ministerpräsident Amtsträger iSd. Vorschrift. Die Kreditgewährung stellt auch einen Vorteil dar, weil ein derart günstiger Kredit am Markt schlichtweg nicht zu erlangen

gewesen wäre. Diesen Vorteil hat Christian Wulff auch angenommen, da das verbilligte Darlehen tatsächlich an ihn ausgezahlt wurde. Die Mitnahme von Egon Geerkens auf die Auslandsreisen stellt eine Amtshandlung dar, denn die Auswahl und Zusammenstellung der Reisegruppe ist als amtliche Handlung des Ministerpräsidenten anzusehen.

Der Vorteil in Gestalt des verbilligten Kredits wurde auch für die Dienstausbübung gewährt, nämlich für die Mitnahme bei den Auslandsreisen. Selbst wenn das tatsächliche Vorliegen einer solchen Unrechtsvereinbarung nicht sollte nachgewiesen werden können, würde dies dem Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts nicht entgegenstehen. Es reicht nämlich in der Regel aus, dass der Vorteil nicht für eine konkrete Diensthandlung gewährt wird, sondern der Sicherung der allgemeinen „Geneigtheit“, der „guten Zusammenarbeit“ sowie der „Klimapflege“ dient

vgl. *Fischer*, StGB, 58. Auflage 2011, § 331, Rn. 24.

Insoweit kommt es auf eine wertende Gesamtbetrachtung an, welche vorliegend eindeutig zur Bejahung des hinreichenden Tatverdachts führt. Es ist nämlich kaum ernsthaft zu erwarten, dass das Ehepaar Geerkens Herrn Wulff einen finanziellen Vorteil von mindestens € 20.000,- aus reiner „Freundschaft“ ohne Bezug auf die Amtsführung des Ministerpräsidenten verschafft – erst recht nicht, wenn man die zahlreichen Mitnahmen auf dienstliche Reisen im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Kreditgewährung berücksichtigt. Bedenkt man schließlich noch die ausgeprägten Verschleierungsbemühungen des Herrn Wulff, so kann ein hinreichender Tatverdacht nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden.

Da die Mitnahme des Herrn Geerkens auf die dienstlich veranlassten Auslandsreisen – außer mit der in engem zeitlichen Zusammenhang erfolgten Kreditgewährung – nicht zu erklären ist, es insbesondere keinen sachlichen Grund dafür gab, den Ruheständler Geerkens aufzufordern, sich einer offiziellen ministeriellen Reisedelegation anzuschließen, war die Mitnahme als solche schon rechtswidrig, sodass Herr Wulff durch die Amtshandlung zusätzlich seine Dienstpflichten verletzt und sich folglich auch wegen Bestechlichkeit hinreichend verdächtig gemacht hat.

Vorsatz liegt vor, Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich.

Wegen der weiteren rechtlichen Einzelheiten wird vollumfänglich auf die Ausführungen in dem in Anlage beigefügten Aufsatz von Herrn Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim verwiesen, welcher vollumfänglich zum Gegenstand dieser Strafanzeige gemacht wird.

2.

Indem Christian Wulff eine Berichterstattung über die dubiose Kreditgewährung mittels Inaussichtstellung einer Übelszufügung (Strafanzeige, Krieg führen) gegenüber Kai Diekmann von der BILD-Zeitung und Mathias Döpfner vom Springer-Verlag zu unterdrücken versuchte, hat er sich darüber hinaus der zweifachen versuchten Nötigung im besonders schweren Fall hinreichend verdächtig gemacht. Insbesondere ist die Mittel-Zweck-Relation als verwerflich iSd. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen, weil jegliche Einflussnahme eines Staatsoberhauptes, das gemäß Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar an Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG (Pressefreiheit) gebunden ist, auf Presseorgane in einem freiheitlichen Rechtsstaat schlechthin inakzeptabel ist. Nachdem die Berichterstattung gleichwohl stattgefunden hat, ist der tatbestandliche Erfolg nicht eingetreten, sondern es blieb beim Versuch, dessen Strafbarkeit aus § 240 Abs. 3 StGB resultiert.

Der besonders schwere Fall der versuchten Nötigung resultiert daraus, dass Herr Wulff bei der Abgabe der Drohungen seine Befugnisse und seine Stellung als Amtsträger missbraucht hat.

Vorsatz ist gegeben, Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich.

IV.

Der gegen Christian Wulff bestehende hinreichende Tatverdacht wegen Vorteilsannahme bzw. Bestechlichkeit führt zu einem korrespondierenden Tatverdacht des gemeinschaftlich handelnden Ehepaar Geerkens wegen Vorteilsgewährung bzw. Bestechung.

V.

Bitte teilen Sie mir das Ergebnis Ihrer Ermittlungen mit.

Hochachtungsvoll

Udo Pastörs
Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Anlage:

Aufsatz von Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim in der NVwZ-Extra 3/2012